

Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volke beschlossen am 30. Oktober 1977 ²⁾

Art. 1

¹ Der Kanton Graubünden tritt der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bei.

² Die Regierung ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung. ³⁾

Art. 2 ⁴⁾

Art. 3

Die Regierung wird ermächtigt, die Beitrittserklärung abzugeben und den Termin der Inkraftsetzung festzulegen. ⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 21. Februar 1977, 1; GRP 1977/78, 69

³⁾ BR 613.160

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁵⁾ Mit RB vom 14. November 1977 auf den 1. Dezember 1977 in Kraft gesetzt